

Satzung

des Fördervereins der Mary-Poppins-Grundschule e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Mary-Poppins-Grundschule e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Spandau, Am Flugplatz Gatow 20, 14089 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe an der Mary-Poppins-Grundschule.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Ideelle und materielle Unterstützung der Mary-Poppins-Grundschule (§ 58 Nr. 1 AO),
 - b) Beschaffung und Übereignung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial (z. B. Bücher für die Schulbibliothek),
 - c) Beschaffung und Übereignung von Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - d) Beschaffung und Übereignung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z. B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief),
 - f) Außendarstellung der Schule,
 - g) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften und Initiativen zur Prävention (z. B. Medienkompetenz, Selbstverteidigung/Sicherheitstrainings für die Schüler),
 - i) Gestaltung und Pflege des Außengeländes,
 - j) Beschaffung von Spielgeräten,
 - k) Ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Auf Beschluss des Vorstandes können die Mitglieder des Vorstandes eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (7) Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels des jeweils aktuellen Aufnahmeantrags zu beantragen. Sie wird wirksam, wenn der Vorstand sie nicht innerhalb von einem Monat zurückweist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Gegen die Zurückweisung kann innerhalb von einem Monat nach Zugang des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person,
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit ei-

ner Begründung versehen dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- (6) Die Mitgliedschaft endet nicht durch das Ausscheiden des Mitglieds oder seines Angehörigen aus der Mary-Poppins-Grundschule.
- (7) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
- (6) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch der Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

- (8) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur unter volljährigen Vereinsmitgliedern einer Familie schriftlich übertragen werden. Das Stimmrecht kann nicht schriftlich wahrgenommen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der jeweiligen Mehrheit nicht gezählt.
- (11) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (12) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen der Stichwahl auf sich vereinigt.
- (13) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Bestätigung und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge,
 - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Nr. (3)),
 - j) Entscheidung über zurückgewiesene Mitglieder und Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern,
 - k) Auflösung des Vereins.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält es spätestens zwei Wochen nach der Versammlung in Textform.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Schulleiter.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet. Findet die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit statt, endet die Amtszeit mit dem Tag der Neuwahl.
- (4) Bei Rücktritt oder Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Dies gilt nicht für die Positionen des ersten und des zweiten Vorsitzenden.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. An den Vorstand können Förderanträge gestellt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die spätestens zwei Wochen nach der Vorstandssitzung allen Teilnehmern vorliegen müssen.
- (8) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Zwischenprüfungen der Kasse sind jederzeit möglich.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und ihr sowohl der bisherige als auch der neu vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Gemeinnützige Schullandheimwerk Spandau e. V., Seecktstraße 2, 13581 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Geschlechterneutralität

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten als geschlechtsneutral.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27. September 2000 von den Gründungsmitgliedern und deren Änderungen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2002 sowie den Mitgliederversammlungen am 11. Juni 2009 sowie am 18. Juni 2018 von den Vereinsmitgliedern beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.

Berlin, 18.06.2018